



Beschluss über den Handwerkskammerbeitrag 2026

Beitagsfestsetzung 2026

Die Handwerkskammer erhebt gem. § 113 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), und der Beitragsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main auf Beschluss der Vollversammlung vom 13.11.2025 und mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für das Rechnungsjahr 2026 von allen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften die in der Handwerksrolle (§ 6 Abs. 1 HwO), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe (§ 19 HwO) sowie den Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind einen Beitrag nach untenstehendem Beitragsmaßstab. Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr 2026 ist der Gewerbeertrag des Jahres **2023**. Der Beitragsanspruch entsteht mit **Beginn des Beitragsjahres** (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 08.06.2010).

Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag ist nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt (§ 113 Abs. 2 Satz 2 HwO).

Beitagsbemessungsgrundlage für die Staffelung des Grundbeitrages und für den Zusatzbeitrag **ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz**, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist; andernfalls der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Bemessungsgrundlage wird bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der Beitragsordnung anteilig in Ansatz gebracht.

1. Grundbeitrag

Gewerbeertrag 2023	Natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär	Juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär
--------------------	------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

		2026	2026
	-	18.500	191,00 €
18.501	-	21.500	216,00 €
21.501	-	24.500	241,00 €
24.501	-	27.500	266,00 €
27.501	-	38.000	291,00 €
38.001	-	49.000	316,00 €
49.001	-	61.500	341,00 €
über		61.500	366,00 €
			732,00 €



2. Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag beträgt 0,95% des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2023. Er ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei natürlichen Personen und Personengesellschaften (ohne Komplementär) ein Freibetrag von € 12.800,00, der bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern anteilig in Ansatz gebracht wird, abgezogen.

Liegt zur Berechnung des Beitrages der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des der Veranlagung zugrundeliegenden Jahres nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Die vorläufige Berechnung des Beitrages aufgrund des letzten bekannten Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb ist zulässig. Ist ein Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt, kann eine Schätzung durch die Handwerkskammer vorgenommen werden. Liegt der endgültige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, ist der Beitragsbescheid zu berichtigen. Dieses gilt entsprechend bei nachträglicher Änderung des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7 der Beitragsordnung).

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2026 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 24. November 2025, Geschäftszeichen: 0458-III-040-c-06-00006#2025-00001, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 23. Januar 2026 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1-2/2026, Regionalteil.